

Zollrecht aktuell

CBAM – Berichtspflicht und Veröffentlichung von Guidelines

September 2023 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gerne übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Zollrecht aktuell September 2023 (1).

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism-CBAM) ist eine Schlüsselkomponente des Green Deals und Fit for 55-Pakets der EU. Am 16. Mai 2023 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die sogenannte CBAM-Verordnung veröffentlicht. Anfangs treten die in der vorbenannten Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Form von Berichtspflichten in Kraft, die bereits ab dem 01. Oktober 2023 gültig sind. Da nach der Veröffentlichung der CBAM-Verordnung wesentliche Unklarheiten zur Umsetzung der Anforderungen bestanden, hat die EU-Kommission vor Kurzem mehrere Guidance-Dokumente veröffentlicht.

Gerne informieren Sie im Folgenden über die Berichtspflicht für emissionsintensive Importwaren aus Drittländern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner | Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

CBAM: Berichtspflicht und Veröffentlichung von Guidelines	2
In Kürze.....	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Kurzthemen	3
Effizienzsteigerung der Exportkontrollverfahren	3
Einfuhrverbot von Eisen- und Stahlprodukten im Rahmen des Russland-Embargos	4
Service	4
Hinweis SAP GTS	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5
Bestellung	5

CBAM: Berichtspflicht und Veröffentlichung von Guidelines

In Kürze

Die Verordnung zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismusverordnung (Carbon Boarder Adjustment Mechanism = CBAM) wurde am 16. Mai 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und bildet eine Schlüsselkomponente des Green Deals und Fit for 55-Pakets der Europäischen Union. Dabei wird der Mechanismus schrittweise implementiert.

CBAM regelt, dass für aus dem Drittland importierte Produkte, die dem CBAM-Anwendungsbereich unterliegen, der Preis pro Tonne für bei der Produktion entstandenen Emissionen (eingebettete Emission) Anwendung finden soll, der auch im Rahmen des inländischen EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS) zu entrichten ist. Dieser finanzielle Ausgleichsmechanismus soll am 01. Januar 2026 starten.

Aus der Verordnung resultierende Berichtspflichten bestehen jedoch bereits ab dem 01. Oktober 2023.

Hintergrund

CBAM wird für Wirtschaftsbeteiligte gelten, die die folgenden Produkte in die EU-Zollunion einführen:

-
- Aluminium
 - Wasserstoff
 - Zement
 - Strom
 - Eisen und Stahl
 - Chemische Produkte
 - Düngemittel
-

Die CBAM-Betroffenheit basiert hierbei auf der Einreihung der Produkte in den Zolltarif, also der Zolltarifnummer und dem Ausfuhrland.

Der Einführer (=Zollanmelder) muss über die in den importierten Waren enthaltenen Emissionen quartalsweise berichten. Dabei muss der erste Bericht für das Quartal Oktober bis Dezember 2023 spätestens am 01. Januar 2024 ausgefertigt und an die Kommission übermittelt werden.

Unternehmen sollten daher ein klares Verständnis ihrer Lieferkette sowie ihrer Zoll- und Handelsprozesse haben, um eine etwaige CBAM-Betroffenheit feststellen und der Berichtspflicht ordnungsgemäß nachkommen zu können.

Die EU-Kommission veröffentlichte unter folgendem [Link](#) einen aktualisierten Entwurf der Durchführungsverordnung für die Übergangsphase sowie Guidelines für Einführer als auch Anlagenbetreiber im Drittland. So sollen Unternehmen auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Berichtspflicht vorbereitet werden.

Fazit

Auch wenn der erste Bericht erst im Januar abzugeben ist, sollten Unternehmen bereits jetzt mit Vorbereitungsmaßnahmen beginnen. Der Entwurf der Durchführungsverordnung als auch die veröffentlichten Guidelines bieten hierbei leider aktuell noch keine gute und übersichtliche Unterstützung. Daher sind Unternehmen bei der Vorbereitung weiter mit zahlreichen Fragestellungen und Unklarheiten konfrontiert.

Mit unserem ‚CBAM-Ready-Sprint‘ bereiten wir Ihr Unternehmen bestmöglich und zielorientiert auf die neuen Regelungen vor. Unser Projektansatz stellt sich dabei wie folgt dar:



Wir unterstützen Ihr Unternehmen bei der Schaffung eines allgemeinen Verständnisses der Regularien und der Betroffenheitsanalyse für Ihr Unternehmen, bei der darauffolgenden Konzeptionierung (Zuständigkeiten, IT-Lösungen, Datenerhebung) und der Lieferantenkommunikation bis hin zur Ausfertigung des ersten CBAM-Berichts zum 31. Januar 2024.

Sprechen Sie uns gerne an.

Kurzthemen

Effizienzsteigerung der Exportkontrollverfahren

In einer Pressemitteilung der BAFA vom 25. Juli 2023 kündigte das zuständige Bundesamt an, dass Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Verfahren zur Exportkontrolle eingeführt werden.

Diese Maßnahmen umfassten eine Überarbeitung bestehender nationaler Allgemeiner Genehmigungen und die Einführung von fünf neuen Allgemeinen Genehmigungen ab dem 1. September 2023.

Das Hauptziel dieser Maßnahmen ist es, Genehmigungsverfahren für Lieferungen an ausgewählte EU- und NATO-Partner sowie enge Partnerländer zu beschleunigen, indem sie als Allgemeinverfügungen gebündelt werden. Für Ausfuhren in sonstige Drittländer bleibt die Einzelfallprüfung nach Angaben der BAFA jedoch vorrangig, um eine gezielte Kontrolle sicherzustellen. Zusätzlich werden die Gültigkeitsdauer von Nullbescheiden, Auskünften zur Güterliste und der Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen auf zwei Jahre verlängert.

Angesichts der umfassenden Überarbeitung und Neuerung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen wurde auch das Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezügliches Registrier- und Meldeverfahren grundlegend überarbeitet und ist unter folgendem [Link](#) einsehbar. Zudem können Sie über diesen [Link](#) eine Übersicht der BAFA über die zum 1. September eingetretenen Änderungen erhalten.

Einfuhrverbot von Eisen- und Stahlprodukten im Rahmen des Russland-Embargos

Das sog. Russland-Embargo umfasst u.a. die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen nach Anhang XVII der VO (EU 833/2014).

Die VO (EU 833/2014) sieht insoweit ein Verbot vor, dass ab dem 30. September 2023 die in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

Darüber hinaus sieht diese Verordnung weitere Einfuhrverbote von Erzeugnissen vor, die unter Verwendung von bestimmten Stahlerzeugnissen mit Ursprung Russland verarbeitet wurden. Diese Verbote sollen ab dem 01. April 2024 bzw. ab dem 01. Oktober 2024 gelten.

Soweit zum Zeitpunkt der Einfuhr das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung der Erzeugnisse in einem Drittland verwendet wurden, vorzuhalten ist, hat die Zollbehörde weitere Nachweismöglichkeiten veröffentlicht.

Danach können neben den von der EU-Kommission vorgeschlagenen sog. ‚Mill TestCertificates‘ auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht, als Nachweise in Betracht kommen.

Weitere Einzelheiten der deutschen Zollverwaltung zum Russland-Embargo können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 211 981-5851
patrick.kalski@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 6378-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

Daniel Kaiser
Tel.: +49 160 9777 2113
kaiser.daniel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de